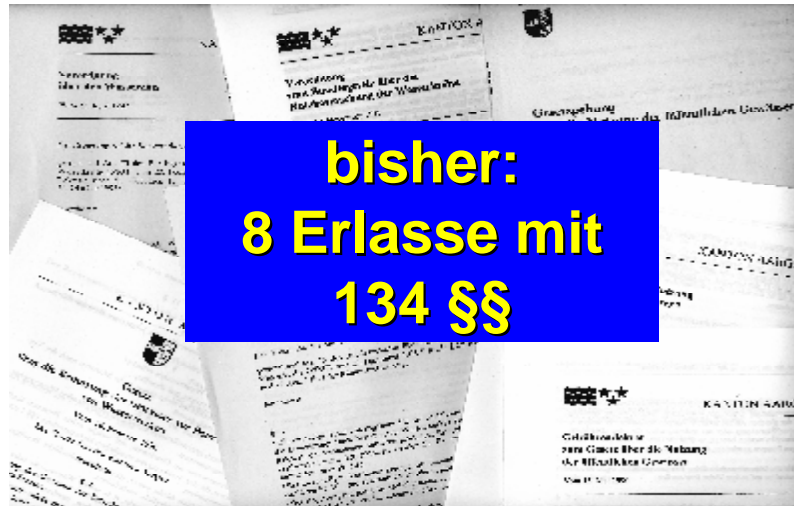


Neue kantonale Rechtsgrundlagen zur Wassernutzung



Dekret über ...

Der Grosse Rat des Kantons Aargau, in der Absicht, den Bestand der, wie derselbe durch Verbal vom Jahre 1858 festgestellt worden, im Interesse des öffentlichen Wohls zu sichern, ...

Daherige Begehren sind dem Bezirksamt schriftlich unter Angabe der Gründe einzureichen, welches unter Zuziehung von Abgeordneten.... mit einem daheringen Befund dem Regierungsrat zum gutfindenden Entscheid einzusenden hat.

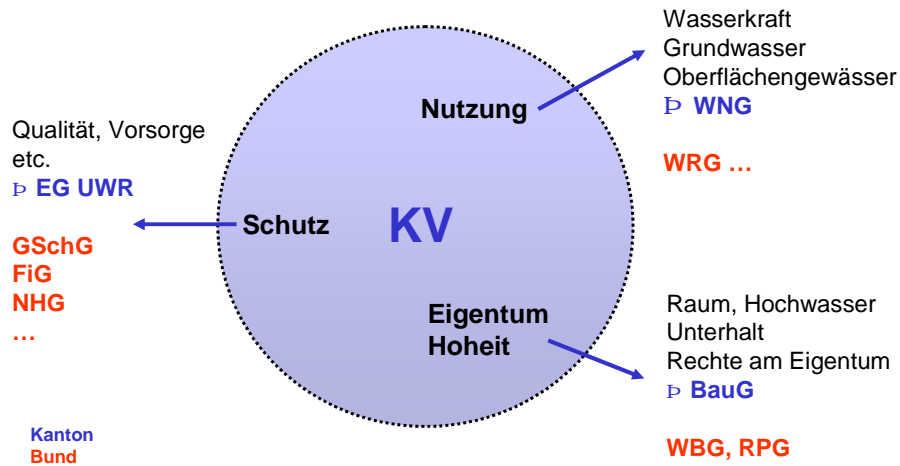
Ist Gefährde vorhanden oder zu besorgen dass eine Konzession überschritten wird,

Von den ausgesprochenen Geldbussen fallen zwei Drittel dem ...armenfonds von ... und ein Drittel dem Verleider zu...

Gegenwärtiges Dekret, welches an die Stelle desjenigen vom 7. Wintermonat 1844 tritt, soll durch den Regierungsrat bekannt gemacht und vollzogen werden.

12. Januar 1869

Wasser in der Kantonsverfassung – eine Übersicht



Neues Wassernutzungsgesetz (WnG)

1. Nutzung der Gewässer im Allgemeinen (§§ 1 – 29)
- Vier sachliche Hauptthemen (blau):
2. Nutzung der Wasserkraft (§§ 30 – 32)
3. Übrige Nutzungen (§§ 33 – 39)
 - Grundwasser / Quellen / Thermalwasser
 - Oberflächenwasser (Wasserentnahmen)
 - Inanspruchnahme der Gewässer
- 4./5. Straf- / Übergangsbestimmungen (§§ 40 – 44)

Schwerpunkte

Nutzung der Gewässer im Allgemeinen (§§ 1 – 29)

- ⇒ Zuständigkeiten
- ⇒ Gemeingebrauch
- ⇒ Nutzungsrecht: Bewilligung – Konzession
- ⇒ Inhalt, Dauer, Ende, Einschränkungen, Abgaben
- ⇒ Verfahren etc.

Schwerpunkte

Nutzung der Wasserkraft (§§ 30 – 32)

- ⇒ Umsetzung Bundesrecht
- ⇒ Zuständigkeit ab 10 MW RR, darunter Departement
- ⇒ Einstauentschädigung
- ⇒ Wasserzins



Schwerpunkte

Grundwasser, Heilquellen, Thermalwasser (§§ 33-36)

⇒ Anspruch auf Erneuerung

⇒ Kompetenzen
bei Wassermangel



Schwerpunkte

Nutzung des Oberflächenwassers (§§ 36 – 38)

⇒ Wasserentnahmen/-einleitung

⇒ Besondere Einschränkungen (Kehrordnung)

⇒ Feuerwehr/Zivilschutz

Schwerpunkte

Inanspruchnahme der Gewässer (§ 39)

- ⇒ Bauten, Anlagen,
Ablagerungen,
Materialentnahmen
(jährlich 600-700 x)



Schwerpunkte

Übergangsbestimmungen (§ 43)

- ⇒ Weiterbestand /
Ablösung bestehendes
Recht



Und die Gemeinden?

- Keine neuen Aufgaben
- Anspruch auf Erneuerung von Konzessionen für GW-Nutzung
- Kompetenzen bei Wassermangel
- Kontrolle (Bsp. Wasserentnahmen)

Dekret (WnD), Verordnung (WnV)

Dekret:

- löst Gebührendekret ab (Detailregelungen, betrifft Kanton)
- Gebühren für GW-Entnahmen neu geregelt (R. Hilfiker)

Verordnung:

- wasserwirtschaftliches Informationssystem
- Ausnahmen von Bewilligungspflicht
- Dauer von Bewilligungen
- Wasserentnahmen aus Fliessgewässern mit wenig Wasser
- Kleinkraftwerke (Neukonzessionierung, Vernetzung)
- beherrschende Stellung

Neues Wassernutzungsrecht Bilanz alt - neu

	bis 31.8.08	ab 1.9.08
Gesetze	2	1
Dekrete	4 ¹	1
Verordnungen	2	1
Erlasse	8	3 ¹
Anzahl §§	134	54

¹ Dekret Heilquellen Baden 1869 bleibt bis Ablösung durch Konzession in Kraft